

Eingetragen in die Lehrlingsrolle
der Industrie- und Handelskammer
zu Berlin (Nr. E 1518/43).

Berlin, den 4. Juni 1941

Abteilung für kaufmännisches und gewerbliches

Lehrlingswesen

Stempel und Unterschrift

(Gemäß § 3 Ziffer 6 des Lehrvertrages)

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Lehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge

Zwischen der Firma Paul Neugebauer

in Berlin-Charlottenburg

Straße Wilmersdorfer Str. 128

Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Fachgruppe Raumgestaltung und Musik

Fachuntergruppe Möbel

und dem kaufmännischen Lehrling Margot, Hildegard Bielefeld

geboren am 13. Juli 1926 in Berlin-Charlottenburg

gesetzlich vertreten durch seinen Vater — ~~Mutter~~ — ~~Vormund~~

Otto Bielefeld

in Berlin-Charlottenburg 9

Straße Kolonie Westend 67

ist heute nachstehender Lehrvertrag geschlossen worden.

§ 1.

Die Lehrvertragsparteien sind sich darüber einig, daß dieses Lehrverhältnis nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten der Beteiligten, sondern ein besonderes, auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruhendes Vertrauensverhältnis zwischen einem älteren berufstätigen und zur Berufsausbildung befähigten und einem jüngeren lernbegierigen Berufsangehörigen ist.

§ 2. Lehrzeit.

Die Lehrzeit¹⁾ dauert drei ----- aufeinanderfolgende Jahre; sie beginnt am 1. April 1941 und endet am 31. März 1944

(Die bei der Firma -----

in ----- verbrachte Lehrzeit in dem Lehrberuf -----

----- vom ----- bis ----- ist voll /

mit ----- Monaten in Anrechnung²⁾ gebracht worden.)

Die ersten 3 Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit³⁾, innerhalb welcher der Lehrvertrag von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann.

Der Lehrherr kann von der Lehrzeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings bis zu einem halben Jahr erlassen, wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen des Lehrlings das Lehrziel schon entsprechend früher als voll erreicht angesehen werden kann. Der Erlaß wird nur rechtswirksam, wenn der Lehrling die Lehrabschlussprüfung besteht.

Hat der Lehrling wegen Krankheit im ganzen mehr als ein Zehntel der vereinbarten Lehrzeit im Geschäft gefehlt, so kann der Lehrherr die Lehrzeit entsprechend der Versäumnis verlängern. Er muß dies jedoch in einem solchen Falle dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter spätestens 3 Monate vor Beendigung der Lehrzeit schriftlich mitteilen.

§ 3. Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen⁴⁾, insbesondere:

1. dem Lehrling durch sorgfältige Anleitung und planmäßige praktische Beschäftigung mit allen in dem Geschäft vorkommenden einschlägigen kaufmännischen Arbeiten Gelegenheit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Kaufmannsgehilfen heranzubilden;
2. die Zahl der Lehrlinge in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der beschäftigten Gehilfen zu halten und sich hinsichtlich der Angemessenheit der Entscheidung des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin zu unterwerfen;
3. in dem Lehrling die für einen deutschen Kaufmann und Volksgenossen notwendigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, insbesondere ihn zu Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten;

¹⁾ Die Lehrzeit beträgt grundsätzlich drei Jahre.

²⁾ Die Anrechnung der bei einer anderen Firma verbrachten Lehrzeit bedarf der Genehmigung der Industrie- und Handelskammer.

³⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 1.

⁴⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 2.

4. dem Lehrling die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren und sie auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen¹⁾);
5. den Lehrling mit Arbeiten, die nicht zu seiner beruflichen Ausbildung dienen, nicht zu beschäftigen. Zugelassen sind Nebenleistungen, soweit sie mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (z. B. Reinhaltung des Arbeitsplatzes, geschäftsnotwendige Botengänge, Lagerarbeiten, die den Lehrling mit der Führung des Warenlagers vertraut machen);
6. den Lehrling unverzüglich nach Abschluß des Lehrvertrages unter Einreichung dreier Ausfertigungen des Lehrvertrages zur Eintragung in die Lehrlingsrolle der Industrie- und Handelskammer zu Berlin anzumelden²⁾, die Eintragungsgebühr von 1,— RM. zu zahlen und den Lehrling bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Lehrverhältnisses wieder abzumelden; die Eintragung in die Lehrlingsrolle ist Voraussetzung für die Zulassung zur Kaufmannsgehilfenprüfung;
7. den Lehrling zur Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung³⁾ bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin anzuhalten und ihm die zur Wahrnehmung der Prüfungstermine erforderliche Zeit zu gewähren;
8. bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft dem Lehrling entsprechend den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums vom 26. Oktober 1934⁴⁾ angemessene, gesunde und saubere Unterkunft und ausreichende Kost zu gewähren.

Der Lehrherr ist verpflichtet, die Durchführung der unter § 3 Ziffer 1 bis 8 angeführten Aufgaben einem zur Ausbildung geeigneten Kaufmannsgehilfen⁵⁾ zu übertragen, soweit er nicht selbst hierzu in der Lage ist.

§ 4. Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist verpflichtet:

1. alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
2. dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen, die im Geschäft bestehende Ordnung, insbesondere die Betriebsordnung, genau einzuhalten sowie die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Geschäftes eines sittsamen Lebenswandels zu befleißigen;
3. die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sonstige zur fachlichen Aus- und Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen;
4. die Interessen des Geschäftes nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge im Geschäft des Lehrherrn Stillschweigen⁶⁾ gegen jedermann zu beobachten, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden;
5. Nebenleistungen im Rahmen von § 3 Ziffer 5 zu verrichten;
6. sich innerhalb der Probezeit auf Verlangen des Lehrherrn einem Verfahren zur Feststellung der Berufseignung zu unterziehen und am Ende der Lehrzeit die Kaufmannsgehilfenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer abzulegen;
7. dem Lehrherrn unverzüglich Nachricht zu geben, falls er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Berufsschulbesuch fernzubleiben, und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen. Im Krankheitsfalle kann der Lehrherr die Vorlage des Krankenscheines und, wenn der Lehrling sich nicht in ärztlicher Behandlung befindet, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Er hat im letzteren Falle die Kosten vorzuschießen.

¹⁾ Jugendschutzgesetz (§ 8 Abs. 1) vom 30. April 1938; vgl. ferner Erläuterungen, Anm. 3.

²⁾ Für die Anmeldung ist der dem Lehrvertrag beigelegte Vordruck zu benutzen.

³⁾ Vgl. Anhang (Kaufmannsgehilfenprüfung).

⁴⁾ Vgl. Anhang.

⁵⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 4.

⁶⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 5.

Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter haben die vorgeschossenen Kosten zurückzuerstatten, wenn der Lehrling in der ärztlichen Bescheinigung nicht als krank bezeichnet wird;

8. keine entgeltliche Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung des Lehrherrn auszuüben.

§ 5. Erziehungsbeihilfe.

Der Lehrherr gewährt dem Lehrling eine monatliche Erziehungsbeihilfe¹⁾ von

25,-- RM. im ersten Lehrjahr,

35,-- RM. im zweiten Lehrjahr,

45,-- RM. im dritten Lehrjahr. im erst. Halbjahr

55,-- RM. im 4. Jahr in zweit. Halbjahr

Die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich.

Von dieser Erziehungsbeihilfe werden dem Lehrling die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge²⁾ abgezogen.

Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn ist für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen³⁾.

Für Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

Wird der Lehrling durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch⁴⁾ auf Erziehungsbeihilfe und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus.

Der Lehrherr darf wegen einer Forderung gegen den Lehrling nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Forderung durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung des Lehrlings entstanden ist.

§ 6. Wohnung und Unterhalt des Lehrlings.

Der Lehrling erhält, solange er der häuslichen Gemeinschaft des Lehrherrn angehört, an Stelle der Erziehungsbeihilfe ein monatliches Taschengeld von:

----- RM. für das erste Jahr,

----- RM. für das zweite Jahr,

----- RM. für das dritte Jahr.

Für den sonstigen Aufwand (Wäsche, Kleidung usw.) mit Ausnahme der Berufskleidung hat der Lehrling selbst oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

§ 7. Urlaub.

Der Lehrherr gewährt dem Lehrling folgenden Urlaub⁵⁾:

im 1. Lehrjahr 15 Werkstage

im 2. Lehrjahr 12 Werkstage

im 3. Lehrjahr 12 Werkstage

Für den Fall, daß der Lehrling mindestens 10 Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend teilnimmt, erhält der Lehrling 18 Werkstage Urlaub. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter der Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

¹⁾ Ist die Erziehungsbeihilfe durch Tarifordnung oder Betriebsordnung geregelt, so sind mindestens die darin vorgesehenen Sätze einzusetzen.

²⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 6.

³⁾ § 8 Abs. 2 Jugendschutzgesetz.

⁴⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 7.

⁵⁾ Soweit eine Tarifordnung nicht günstigere Bestimmungen für den Lehrling enthält, sind die durch das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 festgelegten Mindesturlaubszeiten zu gewähren. Hiernach erhalten Jugendliche

unter 16 Jahren 15 Werkstage,
über 16 Jahre 12 Werkstage.

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitler-Jugend zu erteilen.

Während des Urlaubs wird die Erziehungsbeihilfe weitergezahlt.

Soweit dem Lehrling vom Lehrherrn Kost und Unterkunft gewährt wird, erhält der Lehrling während des Urlaubs die von dem zuständigen Oberversicherungsamt festgesetzten Abgeltungsbeträge. Die Erziehungsbeihilfe und die Abgeltungssätze sind bei Beginn des Urlaubs für die gesamte Urlaubszeit im voraus zu zahlen.

§ 8. Auflösung des Lehrverhältnisses.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind¹⁾.

Beim Tode des Lehrherrn kann innerhalb eines Monats von den Erben dem Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter die Auflösung des Lehrverhältnisses erklärt werden. Das Lehrverhältnis endet in diesem Fall einen Monat nach Abgabe der Auflösungserklärung.

Die Auflösungserklärung ist schriftlich mitzuteilen.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, wenn dieser volljährig ist, von dem Lehrling die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen will, so endet, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach Ablauf eines Monats²⁾.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrherrn vorzeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, von dem anderen Schadenersatz zu verlangen. Die einmalige Entschädigung beträgt:

im ersten Lehrjahr 50 RM.,

im zweiten Lehrjahr 100 RM.,

im dritten Lehrjahr 150 RM.;

sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 9. Aufgabe des Geschäfts.

Bei Aufgabe oder Übertragung des Geschäfts oder Verlegung nach einem anderen Ort ist der Lehrherr erst dann von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, wenn er dem Lehrling einen anderen, zur Ausbildung geeigneten Lehrherrn nachweist, der zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses bereit ist.

§ 10. Beendigung der Lehrzeit.

Das Lehrverhältnis endet mit Ablauf der im § 2 Abs. 1 festgelegten Lehrzeit und für den Fall, daß der Lehrling die Lehrabschlußprüfung mit Erfolg besteht, mit Ablauf des Monats, in dem er die Prüfung ablegt^{3) 4)}.

Beabsichtigen der Lehrherr oder der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis miteinander nach Abschluß der Lehre nicht einzugehen, so haben sie dies dem anderen Teil spätestens drei Monate vor dem Ablauf der vertraglichen Lehrzeit schriftlich anzuzeigen. Wird der Lehrling vorzeitig zur Lehrabschlußprüfung zugelassen, so muß diese Anzeige unverzüglich nach Kenntnis der Zulassung erfolgen. Erfolgt eine solche Anzeige von keiner Seite, so ist der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit mit den gesetzlichen Kündigungsfristen angestellt⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 8.

²⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 9.

³⁾ Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1938 — III SW 19 268/38.

⁴⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 11.

⁵⁾ Weibliche Lehrlinge können nur dann in das Angestelltenverhältnis übernommen werden, wenn der Lehrling die Erfüllung des Pflichtjahres durch Eintragung in seinem Arbeitsbuch nachgewiesen hat.

§ 11. Pflichten des gesetzlichen Vertreters.

Herr Otto Bielefeld verpflichtet sich,
~~Frau/Frauen~~
den Lehrling zu Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten.

§ 12. Lehrzeugnis.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Lehrzeugnis¹⁾ auszustellen. Es muß den Beruf und Geschäftszweig, in dem der Lehrling ausgebildet worden ist, die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten angeben sowie ein Urteil über das Betragen enthalten. Auf Wunsch des Lehrlings hat der Lehrherr ihm ein Zwischenzeugnis auszustellen.

§ 13. Regelung von Streitigkeiten.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor der Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts oder etwaiger tariflicher Schiedsgerichte eine Einigung vor der Gütestelle für Lehrvertragsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin zu versuchen.

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe des Sachverhalts und der Anschrift der Berufsschule bei der Gütestelle für Lehrvertragsstreitigkeiten, Berlin C 2, Heiligegeiststr. 3, einzureichen; der Lehrvertrag ist beizufügen.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrage ist der Sitz des Lehrbetriebes.

§ 14. Sonstige Vereinbarungen.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Berlin-Charlottenburg, den 30. April 1941

Der Lehrherr:

Hans Mastig

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings²⁾:

Ilse Bielefeld

Der Lehrling:

Hilmar Bielefeld

¹⁾ Vgl. Erläuterungen, Anm. 10.

²⁾ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so bedarf er zum Abschluß des Lehrvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822 Nr. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Erläuterungen zum Lehrvertrag.

Anmerkung 1.

Die Verlängerung der dreimonatigen Probezeit ist unzulässig (§ 77 Abs. 2 HGB.).

Anmerkung 2.

Verlezt der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten in einer die Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise, so wird er mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft (§ 82 HGB.), soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Anmerkung 3.

Der Lehrherr ist verpflichtet, seinen Lehrlingen unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungs- (Berufs- oder Fach-) Schule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren, sie zum Besuche der Schule anzuhalten und den Unterricht zu überwachen (§ 76 Abs. 4 HGB. in Verbindung mit § 120 Abs. 1 und § 139 i Abs. 2 GewD.). Gewerbetreibende, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 RM. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft (§ 150 Abs. 1 Ziffer 4 GewD.).

Nach den Bestimmungen des am 1. November 1938 in Kraft getretenen Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. Juli 1938 sind Lehrlinge über das 18. Lebensjahr hinaus, und zwar bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

Anmerkung 4.

Der Lehrherr kann die Ausbildung des Lehrlings einem geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter übertragen (§ 76 Abs. 2 HGB.). Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen zur Ausbildung von Lehrlingen nicht verwandt werden (§ 81 HGB.).

Anmerkung 5.

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Lehrverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Lehrverhältnisses unbefugt an jemanden zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung vom 9. März 1932).

Anmerkung 6.

a) Arbeitslosenversicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Lehrling aber bei einem anderen Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages mindestens für

den Rest der zweijährigen Dauer weiterbeschäftigt, so ist auch diese Beschäftigung arbeitslosenversicherungsfrei. Der Lehrherr hat hiervon binnen 3 Tagen nach Beginn der Lehrzeit unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks der zuständigen Krankenkasse Mitteilung zu machen (Befreiungsanzeige).

Die Versicherungsfreiheit erlischt 12 Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet (§§ 74, 85a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 [RGBl. I S. 187] in der Neufassung vom 12. Oktober 1929 [RGBl. I S. 162]). Wird das Lehrverhältnis gemäß § 2 Abs. 6 des Lehrvertrages vom Lehrherrn verlängert, so erlischt die Versicherungsfreiheit erst 12 Monate vor dem nunmehrigen Endzeitpunkt der Lehre.

b) Die Krankenversicherungsbeiträge sind zu zwei Dritteln vom Lehrling und zu einem Drittel vom Lehrherrn aufzubringen (§ 381 Abs. 1 RVO. in der Fassung vom 15. Dezember 1924).

c) Die Angestelltenversicherungsbeiträge hat der Lehrherr allein zu bezahlen (§ 183 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung vom 17. Mai 1934).

Anmerkung 7.

Dieser Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden (Teil I Kap. II Art. 3 Nr. 4 der Notverordnung vom 1. Dezember 1930).

Anmerkung 8.

Bei Konkurs des Lehrherrn ist die fristlose Auflösung des Lehrverhältnisses erst dann zulässig, wenn eine Weiterbeschäftigung des Lehrlings nach Ansicht des Konkursverwalters nicht mehr möglich ist.

Anmerkung 9.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablauf von 9 Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Lehrling oder Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatz des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr, sofern er von dem Sachverhalt Kenntnis hatte (§ 78 HGB.).

Anmerkung 10.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen (§ 80 Abs. 2 HGB.).

Anmerkung 11.

Gemäß Erlaß III SW 10 859/40 des Reichswirtschaftsministers vom 1. August 1940 darf eine Zulassung zur Lehrabschlussprüfung frühestens nach Ablauf von 2 Jahren der Lehrzeit erfolgen.

Anhang.

Richtlinien des Reichsarbeitsministers für Unterkunftsräume der in die häusliche Gemeinschaft des Unternehmers aufgenommenen oder an der Arbeitsstätte wohnenden Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen usw. in gewerblichen und Handelsbetrieben.

§ 1.

Die Schlafräume der Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen und sonstigen im Betrieb des Wohnungsinhabers beschäftigten Personen dürfen nicht in für Wohnzwecke ungeeigneten Kellergeschossen oder unter unverschalttem Dach und nicht in so unmittelbarer Nähe von Arbeitsräumen des Betriebes liegen, daß eine gesundheitlich nachteilige Belästigung durch hohe Temperaturen, Staub, Gase und Dämpfe oder die Nachtruhe störenden Lärm eintreten kann. Von angrenzenden Aborten sind sie durch für Luft undurchlässige Wände und Decken zu trennen.

§ 2.

Auf jede in dem Schlafräum untergebrachte Person müssen mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche entfallen. Jeder Schlafräum muß mindestens ein dicht schließendes, leicht zu öffnendes, ins Freie führendes Fenster haben. Die Gesamtfensterfläche soll nicht weniger als ein Zehntel der Bodenfläche betragen.

§ 3.

Die Schlafräume müssen verschließbar sein. Besteht die Notwendigkeit einer auch nur vorübergehenden Beheizung, so sind die Räume mit gesundheitlich einwandfreier ortsfester Heizeinrichtung zu versehen.

§ 4.

Die Schlafräume sind sauber und von Ungeziefer freizuhalten.

§ 5.

Lage, Anordnung sowie Benutzung der Schlafräume müssen Gewähr dafür bieten, daß Mißstände in sittlicher Hinsicht nicht entstehen können. Insbesondere darf der Zugang nicht durch Schlafräume der Familie des Wohnungsinhabers oder von Angehörigen des andern Geschlechts führen.

§ 6.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden und nicht zu mehr als zweien übereinander stehen. Die Bettwäsche ist mindestens alle 4 Wochen und bei jedem Wechsel des Benutzers zu erneuern.

§ 7.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß außer dem Bett eine Sitzgelegenheit, ferner Waschbecken, ein Trinkgefäß und ein wöchentlich zu erneuerndes Handtuch zur Verfügung stehen.

Was müssen Lehrherr und Lehrling von der Kaufmannsgehilfenprüfung wissen?

Die Kaufmannsgehilfenprüfungen finden im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres statt. Der Frühjahrsprüfung haben sich diejenigen Lehrlinge zu unterziehen, die ihre Lehrzeit bis zum 30. April, der Herbstprüfung, die ihre Lehrzeit bis zum 31. Oktober des Prüfungsjahres beenden.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 15. 6. bzw. 15. 11. jedes Jahres beim Prüfungsamt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Berlin C 2, Heiligegeiststr. 3, II. Stock, im Provinzbezirk bei der zuständigen Geschäftsnebenstelle der Industrie- und Handelskammer zu Berlin einzureichen. Die Meldung ist auf einem bei den vorgenannten Stellen unentgeltlich erhältlichen Anmeldevordruck vorzunehmen.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind: Aufsatz, Betriebswirtschaftslehre, Rechnen, Buchhaltung.

In der mündlichen Prüfung hat der Lehrling nachzuweisen, daß er sich während seiner Lehrzeit die erforderlichen praktischen Berufskennntnisse und einen Grundstock kaufmännischen Allgemeinwissens angeeignet hat.

Die Prüfungsgebühr beträgt 5,— RM.